

BEGRÜNDUNG ZUR 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NIEDERSTETTEN

**Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis**

Stand: 17. September 2025

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	5
3	Regionalplan	5
3.1	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	6
3.2	Erschließung	6
4	Darstellungen	6
4.1	Sonderbaufläche `Sonnenenergie` in Adolzhausen	6
5	Umweltbericht	7

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederstetten ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich des Ortsteils Adolzhausen. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planungsgebiet

Das rund 5 ha große Plangebiet befindet sich etwa 1km südöstlich von Herbsthausen und umfasst das Flst. 859 (teilweise) und das Flst. 860. Die landwirtschaftliche Fläche wird im Osten von einem Wäldchen umgeben, nach Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat am: 25.06.2025

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 16.07.2025 bis 15.08.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 11.07.2025

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: bis:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Mit Schreiben vom:

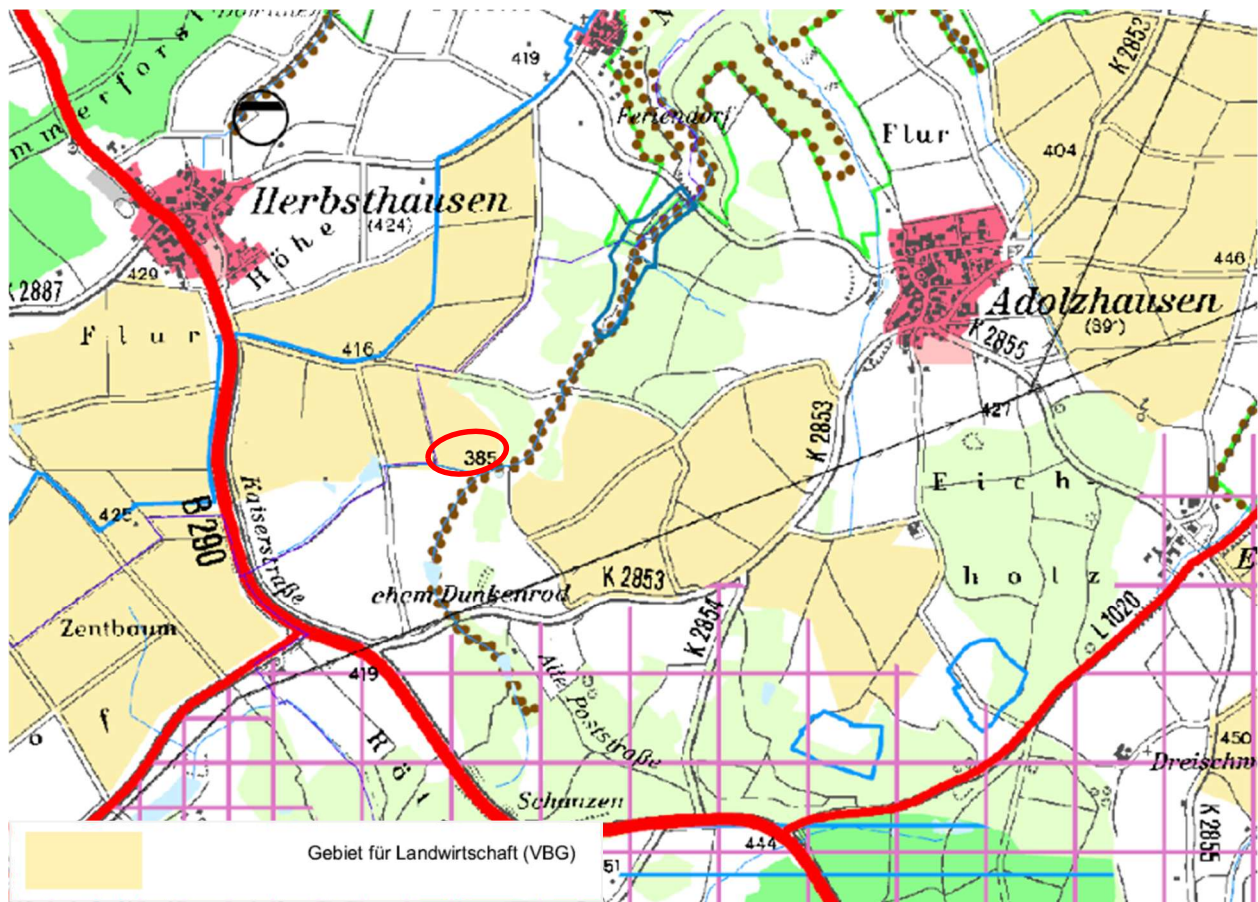
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

3 Regionalplan



Die Stadt Niederstetten liegt innerhalb des Regionalplans Heilbronn-Franken. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Begrenzung des Plangebiets auf 5 ha trägt der Vorgabe Rechnung, eine Zerschneidung größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten zu verhindern. Mit der Regelung des rückstandlosen Rückbaus der Anlage nach Nutzungsaufgabe wird gewährleistet, dass die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

3.1 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

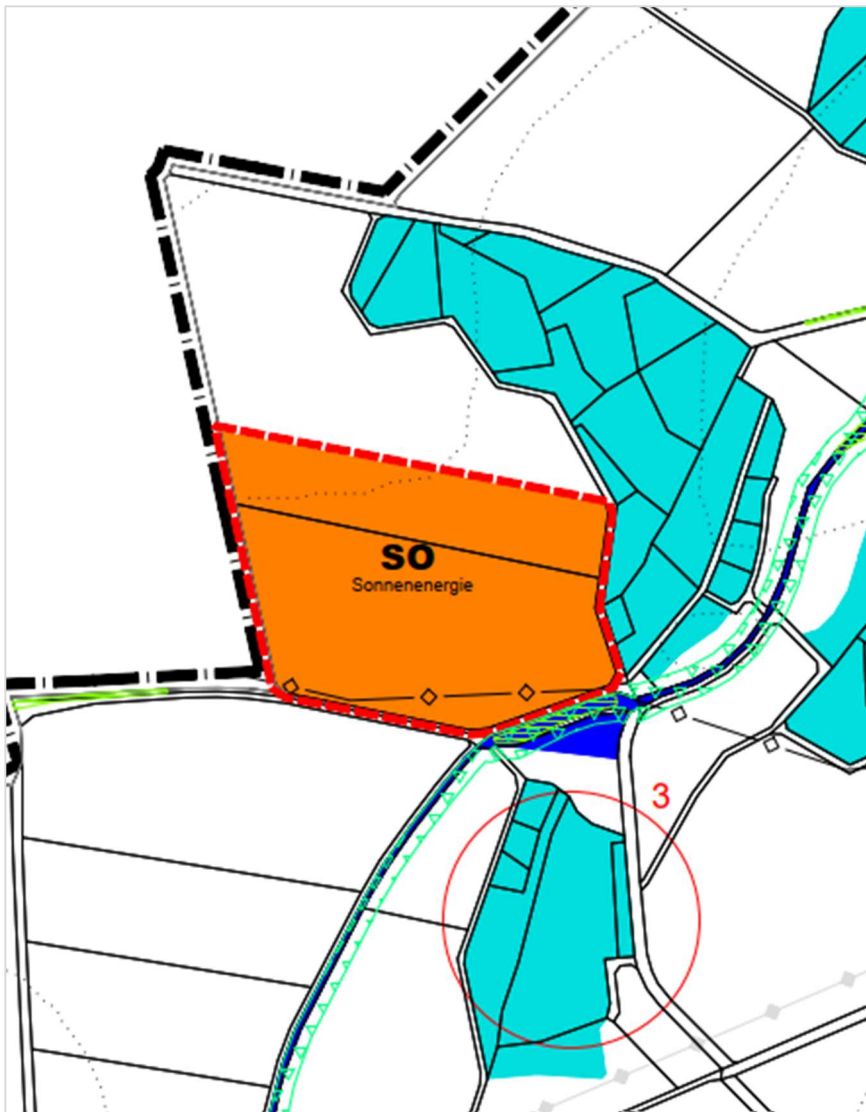
Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

3.2 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlagen herangefahren werden muss. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann durch das vorhandene Wegenetz sehr gut erschlossen werden. Es müssen keine weiteren Wege angelegt oder ertüchtigt werden.

4 Darstellungen

4.1 Sonderbaufläche `Sonnenenergie` in Adolzhausen



Ausschnitt 10. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Niederstetten

Das Plangebiet liegt südwestlich von Adolzhausen und östlich der B290. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 859 und das Flurstück 860 der Gemarkung Adolzhausen mit einer Größe von 5 ha, das als Ackerbaufläche genutzt wird. Nach Norden und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen an. Nach Osten grenzt eine Waldfläche an.

Der zugehörige Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4,0 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren unter Beachtung der festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten.

5 Umweltbericht

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Sonnenenergie` mit einer Fläche von 5 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden.

Bei der späteren Umsetzung ist mit einer sehr geringen Versiegelung des Gebiets zu rechnen, da die Module ohne Fundamente ausgestaltet werden.

Das Gebiet kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden. Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen und der Betriebsgebäude eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird, deshalb wird insgesamt eher eine Aufwertung des Plangebiets in Bezug auf das lokale Klima angenommen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist.

Der Eingriff durch die geplante Sonderbaufläche wird durch die festgesetzten Pflanzgebote minimiert und ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Stadt Niederstetten, den

Heike Naber, 1. Bürgermeisterin